

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 38 und 39 des Reichsgesetzblatts, Stück 31 und 32 der Gesetzsammlung 325, Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergezet 325, Hauskollekten 325, 328, Marktdurchschnittspreise für Juni 326/327, Pontonierübungen auf dem Rhein 328, Sperrung der Ruhr 328, Namensänderung 328, Nebenollamt II. Klasse zu Byler 328, Schiff- und Floßverkehr am Rheinufer bei Bieberich 328/329, Telegraphenanstalt Püttmannshof 329, Enteignungen 329/330, Schießübungen auf der Jade 330, Personalien 330.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

844. 929. Das zu Berlin am 5. Juli 1906 ausgegebene 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3262. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906.

Nr. 3263. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Juni 1906.

Nr. 3264. Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906.

Nr. 3265. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. Vom 28. Juni 1906.

Nr. 3266. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1906.

845. 950. Das zu Berlin am 12. Juli 1906 ausgegebene 39. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3267. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

846. 927. Das zu Berlin am 11. Juli 1906 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10730. Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906.

Nr. 10731. Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906.

847. 928. Das zu Berlin am 11. Juli 1906 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10732. Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirks-eisenbahnräten und eines Landes-eisenbahnrats für die Staats-eisenbahnverwaltung. Vom 15. Juni 1906.

Nr. 10733. Bekanntmachung, betreffend das teil-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1906.

weise Anzuerkennung des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen Preußen und den Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. Vom 25. Juni 1906.

Nr. 10734. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen von England, Wales und Irland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 30. Juni 1906.

Nr. 10735. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Aßenau. Vom 26. Juni 1906.

Nr. 10736. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Osterode a. S. Vom 28. Juni 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

848. 936. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 16. v. Mts. Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergezet vom 3. Juni d. Js. beschlossen hat. Diese Ausführungsbestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 38 für 1906 Seite 709 ff. abgedruckt.

Berlin, den 2. Juli 1906.

Ia 1556.

Der Finanzminister.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

849. 940. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit der Abhaltung der Kollekte zum Besten des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach im Kreise Wehlar und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwöressbach im Fürstentum Birkenfeld außer den in meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. März d. Js. I. Ca. 879 (Amtsbl. Stück 13 Nr. 348) genannten Personen auch der Invalide Adolf Famers zu Essen beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 12. Juli 1906

I. Ca. 2999.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Postumstößen-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns (I-VII) and sub-columns for various goods like Mehl, Roggen, Gerste, etc. It lists prices for different locations such as Düsseldorf, Essen, and Köln.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Truppen anzuwendende Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (S. 48. 26. S. 245) mit dem Maßstabe von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juni 1908.

Table with 21 columns (I-XXI) listing various types of flour (Stroh) and their prices per 100 kg and per 1 kg. Includes categories like Weizen, Roggen, and various grades of flour.

Anmerkung II. Die Preise betragen im Monat Juni 1908: 1 Liter Weiz 20 Pf., 1 Liter Rogg 20 Pf., 1 Kgr. Weizenmehl 1,10 M. Anmerkung III. Die in Spalte 0 und 7 beigefüglichen Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 13. Juli 1908. L. O. 2368. Der Regierung-Präsident.



851. 943. **Bekanntmachung**
für die Rheinschiffahrt.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. Mai ds. Js., St. B. b. 3347, betreffend Pontonier-Übungen des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, werden die Schifffahrttreibenden hiermit benachrichtigt, daß der Rhein bei der Insel Oberwerth vom 16. Juli bis 19. Juli ds. Js. von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und in der Nacht vom 14. zum 15. Juli am linken Ufer bis zu 130 m, am rechten Ufer bis zu 50 m Breite, bezw. umgekehrt in Anspruch genommen wird.

Ferner wird der Rhein am 20. Juli bei der Insel Oberwerth zwischen den beiden Eisenbahnbrücken, am 24. Juli bei Wallersheim — linker Flußlauf — am 25. Juli bei Engers überbrückt werden. Am Vormittage des 26. Juli finden dann noch Übungen im Bauen von stiegenden Brücken am Urmiger Werth statt.

Während der Dauer der Brückenschläge und der Übungen am 26. Juli wird der übrige Truppenteil eine Stunde oberhalb der Übungsstelle Warschauernachen ausstellen, außerdem aber 1000 m ober- und 500 m unterhalb der Brücken Wachtpontons festlegen lassen. Die Schifffahrer haben auf den Ruf der Warschauer genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Bei den Brückenschlägen über den Rhein gilt eine von den Wachtpontons geschwenkte blauweiße Flagge als Zeichen, daß die Brückenstelle von Schiffen nicht mehr passiert werden darf. Die Unterbrechung des Schifffahrtsverkehrs wird voraussichtlich nicht über 1 Stunde in der Zeit zwischen 8 Uhr Vorm. und 1 Uhr Mittags andauern. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf derselben die für das Passieren der Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Der Floßverkehr an den Brückenstellen ist am 20., 24. und 25. Juli von 5 Uhr Vorm. bis 4 Uhr Nachm., am 26. Juli von 5 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. gesperrt, im übrigen nicht behindert.

Coblenz, den 11. Juli 1906. St. B. b. f. 5114.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. A.: Dr. Schulz.

852. 949. **Polizeiverordnung.**
Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die sofort auszuführenden notwendigen Arbeiten für eine Däckerverlegung bei km 64, der Ruhrstationierung eine umgehende Regelung des Schifffahrtsverkehrs erfordern, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, die wegen der Kürze des Anfangstermines dieser Verordnung nicht mehr zeitig eingeholt werden konnte, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Zeit vom Tage der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung bis einschließlich den 31. August 1906 ist die Ruhr zwischen km 64,0 und 64,2 der Ruhrstationierung für die Schifffahrt gesperrt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Straf-

bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1906. I. H. 2084II.
Der Regierungs-Präsident, J. B.: Königs.

853. 944. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bäckergehilfen Leon Paul Bobrowski zu Marzloh, geboren am 6. Oktober 1876 zu Stadthauland, Kreis Bromberg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Bobrowski“ fortan den Namen „Behrendt“ zu führen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1906. I. Ca. 2785.
Der Regierungs-Präsident.

854. 939. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 27. April d. Js. I. Ca. 1866 (Amtsbl. Stück 18 Nr. 521), betreffend die für den Bau eines katholischen Kranken- und Schwesternhauses zu Morbach im Kreise Verntastel bewilligte Hauskollekte bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Personen beauftragt worden sind: 1. Jakob Groß in Vetrath, 2. Franz Schönen in Düsseldorf, 3. Josef Cürten in Hilben, 4. Peter Wijnhuisen in Cleve, 5. Josef Girkles in Born, 6. Friedr. Wilh. Hölzer in Bechen, 7. Benedictus Dux in Sechtem, 8. Peter Weiß in Mechernich, 9. Karl Hilgers in Düsseldorf, 10. Friz Hilgers in Cöln, 11. Wilhelm Haupt in Vitesheim, 12. Wilhelm Blissenbach, 13. Anton Reintgen, beide in Cöln, 14. Josef Willner in Engelskirchen, 15. Jakob Cremer in Guskirchen, 16. Heinrich Schmitz in Mährath, 17. Anton Schmitz in Engen, 18. Wilhelm König in Virgel, 19. Wilhelm Hüllen in Düsseldorf, 20. Johann Jung, 21. Wilhelm Kunz, 22. Peter Dillmann, 23. Johann Dillenburg, sämtlich in Sohren, 24. Josef Drenk in Kirchdaun, 25. Johann Wennekers in Weeze, 26. Gottfried Herath in Nidtrath, 27. Anton Müllenberg in Hilben, 28. Friedrich Angersbach in Mettmann, 29. Wilhelm Nagel in Gerresheim, 30. Karl Flach in Giesentirchen, 31. Kaspar Dederichs in Stielendorf, 32. Ferd. Stickers in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 12. Juli 1906. I. Ca. 2998.
Der Regierungs-Präsident.

855. 946. Vom 15. Juli d. Js. ab wird das im Hauptzollamtsbezirke Cleve belegene Neben Zollamt I. Klasse zu Wyler unter Belassung seiner bisherigen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse in ein Neben Zollamt II. Klasse umgewandelt.

Cöln, den 17. Juli 1906. D. 5261.
Der Provinzialsteuerdirektor: Köhn.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

856. 945. Für die Verlegung des Hauptkanals der Entwässerungsanlage der Stadt Wiesbaden in den Rhein bei Stromstation km 0 + 290 m mittels Gerüstböden

und Herstellung einer Spundwand zur Umschließung des Ausmündungsbauwerks, welche vom rechtsseitigen Stromufer bis auf 125 m in das Strombett reichen, werden die nachfolgenden besonderen Anweisungen in Bezug auf das Durchfahren der Stromstrecke von der unteren Spitze der Petersaue — Stromstation km 0,0 — bis gegenüber dem Viebricher Schloß — Stromstation km 1,0 nach Maßgabe des § 4 Ziffer 8 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis 1. September d. Js. gegeben.

In der Stromstrecke von der unteren Spitze der Petersaue — Stromstation km 0,0 — bis gegenüber dem Viebricher Schloß — Stromstation km 1,0 — haben während der Dauer der Arbeiten im Rhein:

1. zu Berg und zu Tal fahrende Schleppzüge stets rechts auszuweichen;

2. Schleppzüge, welche in gleicher Richtung fahren, dürfen sowohl bergwärts wie talwärts einander nicht überholen;

3. talwärts fahrende Schleppzüge dürfen nicht aufdrehen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Kasteler Arm einfahren wollen und nur ein Schiff bzw. zwei seitlich gekuppelte Fahrzeuge im Anhang haben. Letztere müssen jedoch unmittelbar unterhalb der Petersaue auf-

drehen, damit Beschädigungen und Gefährdung der Bauausführungen ausgeschlossen bleiben.

Jedes ohne Triebkraft zu Tal treibende Schiff oder Floß hat sich von dem Schleppdampfer der Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden, welcher an der Baustelle bereit liegt, durch die im § 1 bezeichnete Stromstrecke schleppen zu lassen. Ist der Schleppdampfer der Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden nicht zur Stelle, so haben die Schiffe und Flöße oberhalb dieser Stelle solange beizulegen, bis der Dampfer herbeikommt.

Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, welche diese Baustelle durchfahren, müssen ihre Fahrgewindigkeit derart vermindern, daß Beschädigungen an der Baustelle vermieden werden.

Zuwiederhandlungen werden auf Grund des § 46 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Wingerbrück, den 29. Juni 1906.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

857. 934. In dem Forstdienstgehöft Pittmannshof ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmelbedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Anding.

858. 942. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 19. Juni 1906, I. C. 568/1 06, als zur Beseitigung des Wegeüberganges in Schienenhöhe in km 14,3 der Bahnstrecke Neanderthal-Mettmann erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Mettmann belegene Grundflächen angeordnet.

Sfd. Nr. des Vermessungsregister	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	11	14	ohne	Witwe Landwirt Robert Laubek	Kludenschauer bei Mettmann
2	—	92	14	735/126		
3	1	54	14	587/140	Kaufmann Ferdinand Boniver	Mettmann
4	2	22	14	585/152		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt: auf **Sonnabend den 28. Juli 1906**, vormittags 10¹/₄ Uhr, im Wartesaal 1. u. 2. Klasse des Bahnhofes Mettmann.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. Juli 1906.

A. Nr. 160.

Der Abschätzungs-Kommissar: N o l d a, Regierungsrat.

859. 948. Auf Antrag der Stadtgemeinde Neuß hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Annostraße in Neuß innerhalb der Gemeinde Neuß belegene Grundfläche angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	4	60	B	1328/386	Acker	Chelente Eisengießer Josef Lindner und Martha geb. Kufferath	Neuß

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 28. Juli 1906**, vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathaus zu Neuß.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. Juli 1906.

A. Nr. 316.

Der Abschätzungs-Kommissar, Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

860. 912. Seepolizei-Verordnung

betreffs Verbots des Passierens, Kreuzens, Ankerens pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

In dem Monat August hält die II. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Jade an einigen Tagen Schießübungen ab.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 16, im Süden durch denjenigen von Tonne 18 bzw. Verbindungslinie Pumpstation Tonne 23.

Schießpausen werden im Kommandanturbefehl von Wilhelmshaven bekannt gegeben.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, solange geschossen wird, im Fort Heppens bzw. linken Flügelbatterie oder Mustersiel ein roter Doppelstander am Flaggenmast, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird Ständer „Z“ halb geholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens und dürfen, während Ständer „Z“ halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren. Geht Ständer „Z“ jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schußfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübungen ist streng verboten, und wird das Schußfeld erst vom 15. August ab freigegeben. Zivilpersonen, welche blindgegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artilleriedepot Wilhelmshaven davon Mitteilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange pp. zu bezeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausdrahen des Händers mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisenteilen roten Bleimennigeanstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Betreffs Findexlöcher für wiedergefundene Geschosse wird auf die Bekanntmachung in der Seepolizeiverordnung der früheren Jahre verwiesen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankeren pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schuß-

felde bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, so lange der rote Doppelstander im Fort Heppens, linken Flügelbatterie bzw. Mustersiel oder in allen Forts weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern, Feldwebeln und Vizefeldwebeln bzw. Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Juni 1906.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

861. 925. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gesanglehrer und Konzertsänger Franz Vizinger in Düsseldorf den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Hauptlehrer Wilhelm Rahlfuß in Essen aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Schuldienste und dem städtischen Hafenmeister Balthasar Könen in Neuß den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Regierungsrat Freiherrn Paul von Jedlitz-Weise in Düsseldorf die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse, dem Fußgendarmen Leeven in Werden, Landkreis Essen, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Schuldiener Hoffmann am Realgymnasium zu Duisburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

862. 924. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, anlässlich der am 11. v. Mts. stattgefundenen Einweihung der Talsperren im Inbach- und im Glörsbachtale dem Regierungsbaumeister Hermann Vogt in Essen den königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem Aufseher Karl Hein in Wighelden, Landkreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

863. 931. Die Wahl des Ritterguts- und Fabrikbesizers Ernst Bresges in Odenkirchen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Odenkirchen im Landkreise Gladbach für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

864. 938. Der Regierungsbaumeister Saal in Duisburg ist zum königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 167, 168, 169, 170, 171 und 172.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.